



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Die Stiftung in der Nachlassplanung

Modul: Nachlassplanung Stiftungen

FS 2022

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)
Lehrstuhl für Privatrecht
Universität Zürich



Überblick

- Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen
- Liechtensteinische Familienstiftung als zusätzliches Vehikel zur Vermögensperpetuierung
- Folgen des Einsatzes ausländischer Stiftungen in der Nachlassplanung



Literatur und Materialien

1. **Jakob, Dominique**, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, Gutachten zum Schweizerischen Juristentag 2013, ZSR 2013 II, S. 185-340
2. **Jakob, Dominique**, Will-Substitutes in Switzerland and Liechtenstein, in: Braun/Röthel (Hrsg.), Passing Wealth on Death, Oxford 2016, S. 195-211
3. **Jakob, Dominique**, The role of foundations in family governance, Trust & Trustees, Vol. 26, No. 1, February 2020, pp. 4-10
4. **Jakob, Dominique**, Die Liechtensteinische Stiftung, Schaan 2009
5. **Jakob, Dominique**, Internationales Stiftungsrecht, in: Richter (Hrsg.), Stiftungsrechts-Handbuch, 5. Aufl., München 2019, S. 915-988
6. **Jakob, Dominique/Uhl, Matthias**, Die liechtensteinische Familienstiftung im (Durch-) Blick ausländischer Rechtsprechung, IPRax 5/2012, S. 451-456
7. **Jakob, Dominique**, Freiheit durch Governance – Die Zukunft des Schweizer Stiftungsrechts mit besonderem Blick auf die Familienstiftung, in: Dominique Jakob (Hrsg.), Schriften zum Stiftungsrecht, Band 5, Stiftung und Familie, Basel 2015, S. 61-81



Literatur und Materialien

8. **Jakob Dominique**, Die Erbstiftung im Internationalen Privatrecht, in: Breitschmid Peter, Eitel Paul, Jungo Alexandra (Hrsg.), Der letzte Wille, seine Vollstreckung und seine Vollstrecker, Festschrift für Hans Rainer Künzle Zürich/Basel/Genf 2021, S. 171-192
9. **Büchler, Andrea/Jakob, Dominique**, Kurzkomentar zum ZGB, 2. Auflage, Basel 2018
10. **Riemer, Hans Michael**, Berner Kommentar: Die Stiftungen, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 80-89c ZGB, 2. Auf., Bern 2020

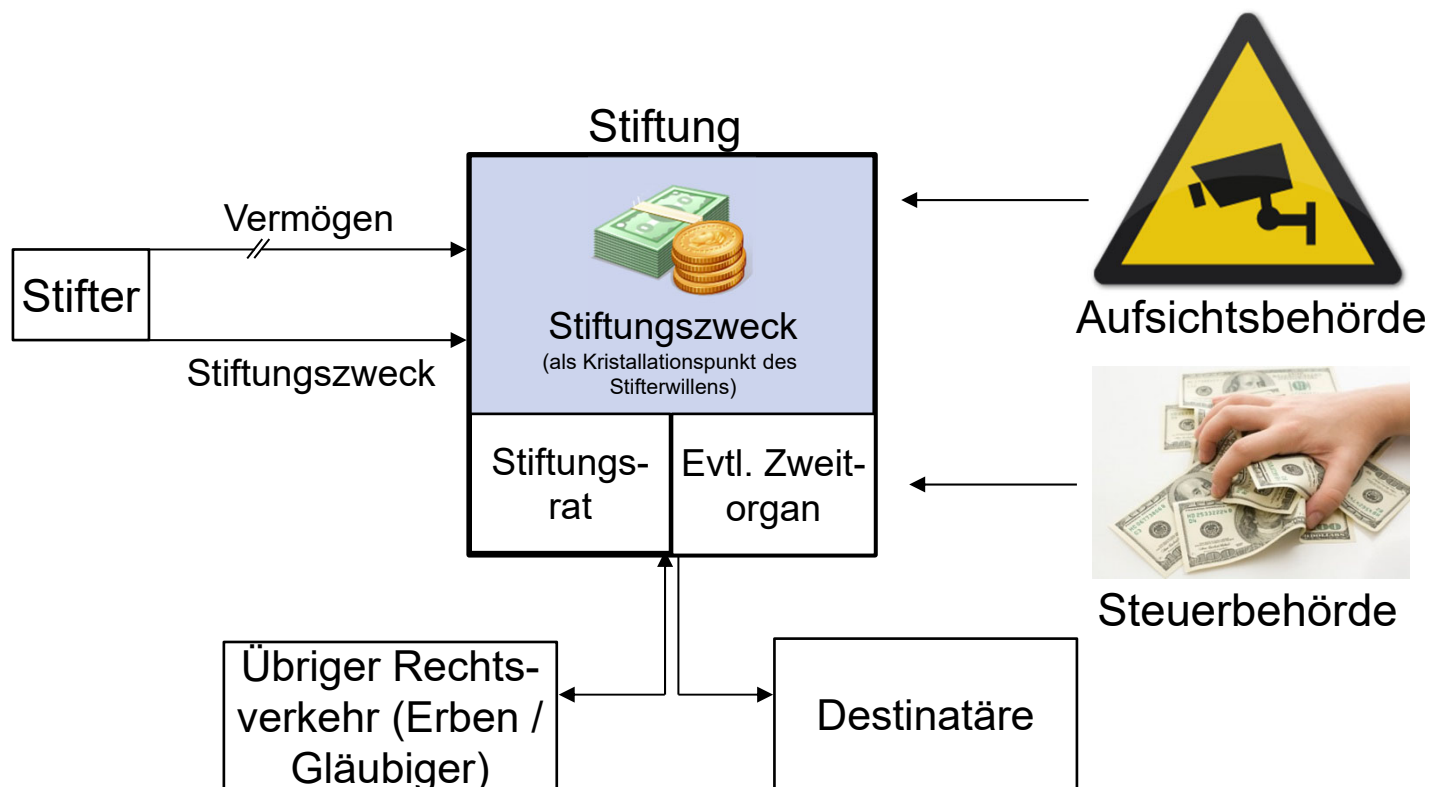


I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

1. Einleitung
2. Errichtung einer Stiftung
3. Organisation der Stiftung
4. Beaufsichtigung der Stiftung
5. Umwandlung der Stiftung
6. Aufhebung der Stiftung
7. Die wesentlichen Stiftungsarten
8. Exkurs: Revision des Stiftungsrechts
9. Erbrechtliche Aspekte
10. Die Erbstiftung insbesondere



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen





I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

1. Einleitung

- Gesetzliche Grundlagen: ZGB 80-89^{bis}, 52-59, Bestimmungen im OR, FusG...
- Reform des Stiftungsrechts beschlossen am 17. Dezember 2021 (s. unten)
- Begriff und Erscheinungsformen
 - Mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes, einem besonderen Zweck gewidmetes Vermögen („Zweckvermögen“)
 - Anstaltliche Natur (vgl. ZGB 52 I): Keine Mitglieder, keine Eigentümer, nur Begünstigte, denen Vermögen zugute kommen soll
 - Mit Errichtung vom Stifter getrennt und grundsätzlich auf Dauer perpetuiert (Trennungsprinzip)



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

1. Einleitung

- Begriff und Erscheinungsformen
 - Unterscheide: „Unselbständige Stiftungen“
 - Zweckgebundene Vermögenswerte, die einem Dritten zugeordnet werden
 - Keine eigene Rechtspersönlichkeit
- Grundsatz der Stiftungsfreiheit
 - Freiheit des Stifters, eine Stiftung zu errichten und grundsätzlich nach seinen Vorstellungen auszugestalten



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

2. Errichtung einer Stiftung

- Wesen des Stiftungsgeschäfts
 - Einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft
 - Auslegung nach Willensprinzip: zu erforschen ist der *ursprüngliche* Stifterwille, nachträgliche Willensäußerungen sind grundsätzlich ohne Belang
- Art und Form des Widmungsaktes
 - Rechtsgeschäft unter Lebenden (öff. Beurkundung)
 - Verfügung von Todes wegen (auch Erbvertrag), vgl. ZGB 81



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

2. Errichtung einer Stiftung

– Inhalt des Widmungsaktes

- Wille, eine selbständige Stiftung zu errichten
- Stiftungszweck
- Vermögen
- (Organisation)

→ Merkmale des „Stiftungsbegriffs“, bzgl. Einzelheiten herrscht Streit



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

2. Errichtung einer Stiftung

- Höhe des Vermögens
 - Zweck-Mittel-Relation, in Praxis CHF 50.000,-
- Handelsregister-Eintrag
 - Grundsatz: konstitutiv (vgl. ZGB 52 I, 81 II)
 - Ursprüngliche Ausnahme: öffentlich-rechtliche, kirchliche und Familienstiftungen bedurften keiner Eintragung (alt ZGB 52 II)
 - Seit Inkrafttreten des „Bundesgesetzes zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der „Groupe d’action financière“ zum 1.1.2016 auch konstitutiver Eintrag für kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen (vgl. neuer ZGB 52 II; Übergangsfrist von 5 Jahren, vgl. SchIT 6b II^{bis})



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

3. Organisation der Stiftung

- Grundlagen der Organisation
 - Stiftungsurkunde: Wille des Stifters (ZGB 83)
 - Schriftliches Reglement (leichtere Abänderbarkeit)
 - Organisation muss Funktionsfähigkeit der Stiftung gewährleisten (vgl. ZGB 83d)
- Verwaltung
 - Stiftungsrat: Geschäftsführung und Vertretung (ZGB 83a)
 - Darf keinen eigenen Willen bilden, sondern muss Stifterwillen vollziehen (Abgrenzung zur Körperschaft)



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

3. Organisation der Stiftung

- Revisionsstelle (neue Bestimmungen seit 1.1.2008)
 - Grundsätzliche Revisionspflicht (ZGB 83b)
 - Aktienrechtliche Vorschriften analog (ZGB 83b III, OR 727 ff.)
 - Über Schwellenwerten ordentliche Prüfung (Werte neu zum 1.1.2012)
 - Unter Schwellenwerten eingeschränkte Prüfung als Mindestanforderung
 - Besetzung nach Kriterien der „Unabhängigkeit“ (OR 728)
 - Ausgenommen sind Familien- u. kirchliche Stiftungen (ZGB 87 I^{bis})
 - Individuelle Befreiungen für kleinere Stiftungen möglich (ZGB 83b II)
- Weitere Organe möglich: z.B. interne Aufsichtsorgane
- Mängel in der Organisation können von Aufsichtsbehörde geheilt werden (vgl. ZGB 83d)



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

4. Beaufsichtigung der Stiftung

- Legitimation, Zweck und Inhalt
 - Eigentümerloses Zweckvermögen als schutzbedürftiges Gebilde
 - Sicherung des Stiftungszweckes / Überwachung der Organe
 - Durch das Gemeinwesen (ZGB 84 I)
 - Befreiung von Familien- und kirchlichen Stiftungen (ZGB 87 I)



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

4. Beaufsichtigung der Stiftung

- Zuständigkeit
 - Gemeinwesen, dem Stiftung ihrer Bestimmung nach angehört, welches also bei Nichtbestehen der Stiftung am ehesten die entsprechende Aufgabe übernehmen müsste (ZGB 84 I)
 - Stiftungen mit gesamtschweizerischer Bedeutung: Bund
- Aufsichtsmittel
 - Präventive und repressive Aufsichtsmittel
 - Mahnung, Verweis, Akteneinsicht; aber keine Ermessenskontrolle
 - Verhältnismässigkeits- und Subsidiaritätsprinzip



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

5. Umwandlung der Stiftung

- Ausgangslage
 - Ausnahme, da keine körperschaftliche Struktur
 - Gewollte Unbeweglichkeit des Stiftungsvermögens
 - Unwesentliche Satzungsänderungen zulässig: ZGB 86b (seit 1.1.2006)
- Änderung der Organisation
 - Durch Behörde: „...wenn die Erhaltung des Vermögens oder Wahrung des Zweckes die Änderung dringend erfordert“ (ZGB 85)
 - Anhörung des obersten Stiftungsorgans



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

5. Umwandlung der Stiftung

- Änderung des Zwecks
 - Durch die Behörde (ZGB 86)
 - Auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans
 - Zulässig, „wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist“



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

5. Umwandlung der Stiftung

– Änderung des Zwecks

- Auf Antrag des Stifters (ZGB 86a, in Kraft seit 1.1.2006)
 - Vorschrift sehr umstritten, da Trennungsprinzip aufgeweicht
 - Änderungsvorbehalt in Stiftungsurkunde
 - Mindestens 10 Jahre seit letzter Änderung
 - Gemeinnütziger Zweck muss gemeinnützig bleiben
 - Recht ist unvererblich und unübertragbar
- Zuständigkeit und Verfahren (ZGB 85 f.)
 - Umwandlungsbehörde beim jeweils zuständigen Gemeinwesen



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

6. Aufhebung der Stiftung

- Keine Selbstauflösung
- Aufhebungsgründe (vgl. ZGB 88)
 - Unerreichbarkeit des Zwecks
 - Widerrechtlichkeit / Unsittlichkeit
 - Überschuldung / Zahlungsunfähigkeit
- Vorgaben des Stifterwillens (strittig)
- Aufhebungsverfahren
 - Antrags- und Klagerecht (ZGB 89)
 - Aufhebung durch Behörde (ZGB 88 I)
 - Aufhebung von Familien- und kirchlichen Stiftungen durch Gericht (ZGB 88 II)



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

6. Aufhebung der Stiftung

- Fusion
 - Zulässig, „wenn sie sachlich gerechtfertigt ist und insbesondere der Wahrung und Durchführung des Stiftungszwecks dient“ (FusG 78 II)
 - Auch Vermögensübertragung von Stiftung auf andere Rechtsträger denkbar (FusG 86 und 87)
- Liquidation und Verwendung des Stiftungsvermögens
 - Verfahren: ZGB 58 i.V.m. OR 913 I i.V.m. OR 739 ff.
 - Vermögensverwendung: ZGB 57
 - Gemeinwesen
 - Weitere Verwendung nach bisherigem Zweck anzustreben



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

7. Die wesentlichen Stiftungsarten

- Klassische gemeinnützige Stiftung
 - Verselbständigtes Vermögen, das einem gemeinnützigen Zweck dienen soll
 - Zur Definition der „Gemeinnützigkeit“ im steuerrechtlichen Sinn siehe das Kreisschreiben Nr. 12 vom 8.7.1994 über die „Steuerbefreiung juristischer Personen [...]“; Stichworte: Förderung des Allgemeininteresses und Uneigennützigkeit
 - Zweckverfolgung wird von Aufsichtsbehörde kontrolliert (ZGB 84 II)
 - Handelsregistereintrag konstitutiv (ZGB 52 II; siehe aber oben zum Reformgesetz)
 - Revisionsstelle (ZGB 83a I)
 - Befreiungsmöglichkeit für kleinere Stiftungen (ZGB 83a II)



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

7. Die wesentlichen Stiftungsarten

– Unternehmensstiftung

- Stiftung, bei der das gewidmete Vermögen ganz oder zum grossen Teil aus einem Unternehmen oder einer massgebenden Beteiligung an einem Unternehmen besteht
- Formen
 - Unternehmensträgerstiftung: Stiftung betreibt selber eine wirtschaftliche Unternehmung
 - Holdingstiftung: Stiftung hält (zweckgemäss) massgebende Beteiligung an Unternehmen
 - BGE 127 III 337: Unternehmensstiftung mit wirtschaftlichem Zweck zulässig



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

7. Die wesentlichen Stiftungsarten

- Unternehmensstiftung
 - Motive für Stiftungerrichtung
 - Dauerhaftigkeit der Stiftung
 - Vermögensmässige Unabhängigkeit der Stiftung
 - Langfristige Verankerung der Unternehmensphilosophie
 - Möglichkeit der Mitarbeiterbegünstigung o.ä.
 - Nachfolgeplanung bzw. -sicherung
 - Probleme
 - Gefahr der „Selbstzweckstiftung“
 - „Beteiligung“ des Staates in Form der Aufsichtsbehörden
 - Geringe Flexibilität



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

7. Die wesentlichen Stiftungsarten

- Familienstiftungen
 - Verselbständigtes Vermögen, das mit einer bestimmten Familie dadurch verbunden wird, dass es der Bestreitung der Kosten der Erziehung, der Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder ähnlichen Zwecken dient (ZGB 335 I)
 - Verbot von Unterhaltsstiftungen
 - Verbot von Familienfideikommissen: Langfristiger Erhalt der Vermögenswerte innerhalb der Familie (ZGB 335 II)
 - Rechtspersönlichkeit ursprünglich auch ohne Handelsregistereintrag, seit 1. Januar 2016 eintragungspflichtig (ZGB 52 II)
 - Keine Aufsichtsbehörde, keine Revisionsstelle (ZGB 87 I, I^{bis})
 - Problem: Anerkennung ausländischer Unterhaltsstiftung in der Schweiz in zivil- und steuerrechtlicher Hinsicht (vgl. unten)



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

7. Die wesentlichen Stiftungsarten

- Gemischte Stiftungen
 - Z.B. Widmung des Vermögens/Übertragung eines Unternehmens mit dem Zweck, das Unternehmen auf dauerhafter Grundlage zu erhalten, und aus den Erträgen gewisse gemeinnützige Projekte und die Familie in Bedarfssituationen zu unterstützen
 - Aber: die Einschränkungen von ZGB 335 lassen sich auch nicht durch „Mischung“ umgehen
 - Und: sobald keine reine Familienstiftung, wird gesamtes Konstrukt zur klassischen Stiftung (insbes. Aufsichtspflicht)
 - Probleme



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

8. Exkurs: Revision des Stiftungsrechts

- Pa.lv. (14.470) «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung»
 - Vorentwurf vom 28. November 2019 mit acht Punkten
 - Annahme des letztendlichen Entwurfs durch beide Räte in der Schlussabstimmung vom 17. Dezember 2021 (Schlussabstimmungstext BBI 2021 2992)
 - Referendumsfrist läuft bis am 4. April 2022
 - Wesentliche Änderungen:
 - Gesetzliche Regelung der Aufsichtsbeschwerde (E-ZGB 84 III)
 - Erleichterte Statutenänderungen: Erweiterung des Änderungsvorbehalts des Stifters (E-ZGB 86a), Vereinfachung unwesentlicher Änderungen der Stiftungsurkunde (E-ZGB 86b) sowie Form der Änderungen (E-ZGB 86c)



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

9. Erbrechtliche Aspekte

- Spannungsfeld Stiftung und Pflichtteilsrecht
 - Stiftungerrichtung von Todes wegen: ZGB 522
 - Stiftungerrichtung u. Lebenden: ZGB 82 i.V.m. 527 3
- Problemfelder
 - Anlaufen der 5-Jahresfrist?
 - Pflichtteilserfüllung durch Destinatärstellung
 - Privilegien für gemeinnützige Zuwendungen?



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

9. Erbrechtliche Aspekte

- Verbot der voraussetzungslosen Unterhaltstiftung in der Schweiz vermindert Attraktivität der schweizerischen Familienstiftung im Erbrecht
- Ausweichen auf ausländische Vehikel
Bsp.: Liechtensteinische Familienstiftung



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

10. Die Erbstiftung insbesondere

- ZGB 493 I: «Der Erblasser ist befugt, den verfügbaren Teil seines Vermögens ganz oder teilweise für irgendeinen Zweck als Stiftung zu widmen»
- ZGB 493 II: Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Stiftungsrecht (ZGB 80 ff.)
- Stiftung von Todes wegen, testamentarische/erbrechtliche Stiftung, Erbstiftung
- Sinn und Zweck: Stiftung soll (erst) mit dem Ableben des Erblassers errichtet werden – Gestaltungsbedürfnisse ?



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

9. Die Erbstiftung insbesondere

– Im Regelfall ist die Stiftung unter Lebenden vorzuziehen:

- Rechtsunsicherheiten betreffend Errichtung sowie der unsichere Schwebezustand bis zur Invollzugsetzung könne vermieden werden (immerhin seit 2006 ZGB 81 III)
- Zweifelfragen mit Aufsichts- und Steuerbehörden kann der Stifter eigenhändig durchsetzen und ggf. anpassen
- Stifter kann Stiftungsführung noch eigenhändig auf den Wegbringen (Rolle in der Stiftung, Stifterwillen „leben“ und Respekt verschaffen, Streitfragen klären, Reglemente justieren, ggf. ZGB 86a)
- Nur durch frühzeitig Gestaltung können Fristen der ZGB 537 3 und 208 1 gewürdigt werden
- Soll Vermögen zur Lebensplanung behalten werden (immer anzuraten), kann Rest von Todes wegen an bestehende Stiftung zugewendet werden



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

10. Die Erbstiftung insbesondere

- Gleichwohl Fälle, in denen sich die Erbstiftung trotz dieser Bedenken ausbreitet
 - Stifter fühlt sich zu jung, um bereits Stiftung zu halten/zu führen, möchte aber Vermögen/Unternehmen/Kinder gleichwohl für den Todesfall absichern
 - Vertraulichkeit und Familienfrieden: Stifter möchte sich Diskussionen/Anfeindungen im Familienkreis, in der Öffentlichkeit, im Unternehmen etc. ersparen
 - Vermögensgegenstände werden noch gebraucht oder sind Bestandteil von Litigation
 - Stifter hat schlicht keine Lust Lebzeitig tätig zu werden
 - Keine Zeit mehr oder keine logischeren Möglichkeiten um Stiftung zu Lebzeiten zu errichten (z.B. Corona-Pandemie)



I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

10. Die Erbstiftung insbesondere

- Sonstige Diskussionspunkte
 - Entstehungszeitpunkt
 - Formerfordernisse und notwendiger Inhalt
 - Häufige Auslegungsfragen (z.B. bei Auflagen)

- Anspruchsvolle Gestaltung mit hohem Beratungsbedarf

- Vgl. Jakob Dominique, Die Erbstiftung im Internationalen Privatrecht, in: Breitschmid Peter, Eitel Paul, Jungo Alexandra (Hrsg.), Der letzte Wille, seine Vollstreckung und seine Vollstrecker, Festschrift für Hans Rainer Künzle Zürich/Basel/Genf 2021, S. 171-192



Überblick

- Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen
- Liechtensteinische Familienstiftung als zusätzliches Vehikel zur Vermögensperpetuierung
- Folgen des Einsatzes ausländischer Stiftungen in der Nachlassplanung



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts (Überblick)

1. Neues Stiftungsrecht seit 1.4.2009
2. Ziele der Reform; Überblick neues Recht
3. Der Stiftungsbegriff
4. Stiftungszweck
5. Besonderheiten des liechtensteinischen Stiftungsbegriffs
6. Foundation Governance
7. Schaffung einer Segmentierten Verbandsperson



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

1. Neues Stiftungsrecht seit 1.4.2009

Aktuellste Zahlen gem. Stifa (<http://www.stifa.li/zahlen-fakten>):
Internationale Steuer- und Standortdebatte lässt den liechtensteinischen Stiftungssektor stark schrumpfen



[STIFA](#) ▾ [STIFTUNGSGRÜNDUNG](#) ▾ [STIFTUNGSMANAGEMENT](#) ▾ [STIFTUNGSPLATZ](#) ▾ [PHILANTHROPIE](#) ▾

Zahlen & Fakten

Per 31.12.2020:

Nicht eingetragene Stiftungen: 8'693
Eingetragene Stiftungen: 1'759

- Davon Neugründungen: 53
- Davon Gemeinnützige Stiftungen: 1'362

Rechtseinheiten insgesamt: 25'173

Quelle: [Rechenschaftsbericht der Regierung 2020, S. 143](#)

FS 2022, S. 147

Per 31.12.2019:

Nicht eingetragene Stiftungen: 9'239
Eingetragene Stiftungen: 1'789

- Davon Neugründungen: 68
- Davon Gemeinnützige Stiftungen: 1'379

Rechtseinheiten insgesamt: 25'983

Quelle: [Rechenschaftsbericht der Regierung 2019, S. 130 und S. 133](#)

Per 31.12.2018:

Nicht eingetragene Stiftungen: 10'166
Eingetragene Stiftungen: 1'824

- Davon Neugründungen: 100
- Davon Gemeinnützige Stiftungen: 1'392

Rechtseinheiten insgesamt: 27'053

Quelle: [Rechenschaftsbericht der Regierung 2018, S. 130 und S. 132](#)

Seite 35



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

2. Ziele der Reform; Überblick neues Recht

- Erlass eines in sich geschlossenen Stiftungsrechts
 - Abschaffung der Generalverweisung auf das Recht der Treuunternehmen (TrUG)
 - Neufassung von §§ 1-41 unterhalb eines neuen PGR 552
- Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters
 - Stifter selbst gibt essentialia negotii des Stiftungsgeschäfts vor
 - Klarstellung in Bezug auf Stifterrechte: weder vererblich noch übertragbar
 - Kodifizierung der fiduziarischen Stiftungerrichtung in § 4 III: Stifterrechte liegen beim Stifter als wirtschaftlichem Hintermann (vgl. § 30 III)



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

2. Ziele der Reform; Überblick neues Recht

- Neuregelung der Foundation Governance
 - Externe Governance: Schaffung einer neuen Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) beim heutigen Amt für Justiz
 - Interne Governance: Kodifizierung von Kontrollrechten der Begünstigten
- Sicherstellung eines reibungslosen Übergang ins neue Recht
 - Grundsatz: „altes Recht für alte Stiftungen“
 - Sanierung fehlerhafter Altstiftungen



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

3. Der Stiftungsbegriff

- Systematische Einordnung und Definition
 - Definition der Stiftung: Ein nach dem Willen des Stifters zu einem bestimmt bezeichneten Zweck gewidmetes, mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Vermögen
 - Personifiziertes Zweckvermögen, ohne Eigentümer oder Mitglieder
 - Anstaltliche Natur
 - Verwaltet durch Stiftungsorgane, die Stifterwillen vollziehen
 - Stiftungsbegriff: Dogmatische Erfassung der Stiftungsmerkmale und ihrer Grenzen
 - Orientierung am schweizerischen ZGB
 - Bereits 1926 gesetzgeberische Grundentscheidung zugunsten einer Funktionalisierung des Stiftungsbegriffs



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

4. Stiftungszweck

- Grundsatz der Stifterfreiheit
 - Stifterfreiheit als tragendes Fundament
 - Privatstiftungsmodell, das die Privatautonomie über die dogmatischen Grenzen des klassischen Stiftungsbegriffs stellt
- Bestimmung des Stiftungszwecks
 - Stifter bei Bestimmung des Zwecks grundsätzlich frei
 - Jedoch hinreichende Bestimmung nötig, die jedenfalls „erkennen lassen [muss], wie das Stiftungsvermögen verwendet und nach welchen [...] Kriterien der Kreis der Begünstigten gezogen wird“ (OGH vom 17. Juli 2003)
 - Zweckbestimmung als „essentialium negotii“; muss vom Stifter selbst vorgenommen werden (vgl. jetzt § 16 I 4)



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

4. Stiftungszweck

– Zweckarten

- Gemeinnützige und privatnützige Stiftungszwecke
- Fremdnützige und eigennützige Stiftungszwecke

↳ „Stiftung für den Stifter“

↳ Voraussetzungslos ausschüttende Familienstiftungen

↳ Stiftungerrichtung und Governance unterscheidet sich, je nachdem ob eine gemein- oder privatnützige Stiftung vorliegt

– Die Stiftungsarten

- Reine und gemischte Familienstiftungen (§ 2 IV 1 und 2)
- Unterhaltsstiftungen zulässig, aber bei Überwiegen des Unterhaltszwecks keine Familienstiftungen; Auswirkung: kein Vollstreckungsprivileg nach § 36 I im Hinblick auf die Ansprüche der Begünstigten



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

5. Besonderheiten des liechtensteinischen Stiftungsbegriffs

- Trennungs- und Erstarrungsprinzip mit Durchbrechungen (Privatstiftungsmodell)
- Umfangreichere Rechte des Stifters (vgl. §§ 30 I-III)
 - Recht auf Widerruf der Stiftung
 - Recht auf Zweckänderung
 - Konsequenzen der Einräumung von Stifterrechten
 - Zeitpunkt der Vermögensübertragung im Rahmen familien-, erb- oder anfechtungsrechtlicher Vorschriften
 - Pfändbarkeit der Stifterrechte?
 - Auswirkung auf die steuerliche Anerkennung im Ausland



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

5. Besonderheiten des liechtensteinischen Stiftungsbegriffs

– Treuhanderrichtung

- § 4 III: „Wird die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter errichtet, *so gilt der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter*. Handelt auch dieser als indirekter Stellvertreter für einen Dritten, so gilt dessen Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter. In jedem Fall ist der indirekte Stellvertreter verpflichtet, dem Stiftungsrat die Person des Stifters bekannt zu geben.“
- Treuhanderrichtung und Stifterrechte (§ 30 III): „Werden die Rechte nach Abs. 1 durch einen indirekten Stellvertreter (§ 4 III) ausgeübt, so treten die Rechtswirkungen unmittelbar *beim Stifter* ein.“



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

6. Foundation Governance

- Stiftungsrat: Mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder zwingend
- Haftung: Kodifizierung der sog. Business Judgment Rule (PGR 182 II)
- Revisionsstelle
- Rechte der Begünstigten
 - Einen klagbaren Anspruch auf Leistung haben nur aktuelle Begünstigungsberechtigte
 - Kontrollrechte gemäss § 9 ff.
 - Antragsrechte als Stiftungsbeteiligte i.S.d. § 3 (vgl. etwa §§ 29 IV, 33 III, 34 II, 35 I)



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

6. Foundation Governance

- Gemeinnützige Stiftungen
 - Externe Governance durch STIFA (§ 29)
 - Interne Governance durch zwingend vorgesehene Revisionsstelle (§ 27)
- Privatnützige Stiftungen
 - Grundsätzlich keine externe Aufsicht (Ausnahme: freiwillige Unterstellung unter die Aufsicht, vgl. § 29 I S. 2)
 - Interne Governance durch Begünstigtenrechte gemäss § 9 ff.
 - Ausnahmen von § 9 (§§ 10 - 12)
 - Keine Kontrollrechte der Begünstigten bei Widerrufsrecht des Stifters (§ 10) oder Aufsicht über die Stiftung (§ 12)
 - Eingeschränkte Kontrollrechte der Begünstigten bei Einsetzung eines privaten Kontrollorgans (§ 11)



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

7. Schaffung einer segmentierten Verbandsperson

- Segmentierte Verbandsperson (Protected Cell Company, PCC)
- Inkrafttreten der neuen PGR 243 ff. am 1. Januar 2015
- Juristische Person bestehend aus einem Kern und einem oder mehreren Segmenten (cells)
- Segmente:
 - Zuordnung bestimmter Vermögenswerte (PGR 243 II)
 - Unterwerfung unter bestimmten Tätigkeitsbereich (PGR 243 III)
 - Keine eigene Rechtspersönlichkeit (PGR 243 III)
 - Haftungsbeschränkung ggü. Dritten (PGR 243 f.)



II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

7. Schaffung einer segmentierten Verbandsperson

- Segmentierte Verbandsperson (Protected Cell Company, PCC)
 - Voraussetzungen (PGR 243 I)
 - Eintragungspflicht oder freiwillige Eintragung im Handelsregister
 - Verfolgung einer oder mehrerer gesetzlich festgelegter Zwecke (Ziff. 1 – 4)
 - Umwandlung (auch für Stiftungen) möglich, sofern Voraussetzungen nach PGR 243 I erfüllt und in Statuten vorgesehen (PGR 243a I)
 - Grosse Bedeutung v.a. im Zusammenhang mit Familienvermögen



Überblick

- Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen
- Liechtensteinische Familienstiftung als zusätzliches Vehikel zur Vermögensperpetuierung
- Folgen des Einsatzes ausländischer Stiftungen in der Nachlassplanung



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

III. Internationale Aspekte

1. Ausländische Stiftungen und Schweizer Erbrecht
2. Familienstiftung
3. Fazit



III. Internationale Aspekte

1. Ausländische Stiftungen und Schweizer Erbrecht

- Stiftung grundsätzlich anerkannt, wenn wirksam errichtet (IPRG 154)
 - Stiftungserrichtung richtet sich also nach Stiftungsstatut
- Frage nach Pflichtteilsrecht richtet sich jedoch nach Erbstatut
 - Ist Schweizer Recht Erbstatut, kann Herabsetzung nach ZGB 522 bzw. 527 erfolgen
 - Beachte wieder: Anlauf der Frist bei zu starker Stifterstellung



III. Internationale Aspekte

1. Ausländische Stiftungen und Schweizer Erbrecht

– Besonderheit im Verhältnis zu FL

→ IPRG 29 V:

- „Ob der verkürzte Pflichtteilsberechtigte Rechte gegenüber Dritten erheben kann, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen erhalten haben, ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. **Die Erhebung solcher Rechte ist überdies nur zulässig, wenn dies auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zulässig ist.**“
- Kumulative Anknüpfung
- Frage nach Durchsetzung und Gestaltungsspielräumen



III. Internationale Aspekte

2. Familienstiftung

a. Die Schweizer Familienstiftung nach ZGB 335

¹ Ein Vermögen kann mit einer Familie dadurch verbunden werden, dass zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder zu ähnlichen Zwecken eine Familienstiftung nach den Regeln des Personenrechts oder des Erbrechts errichtet wird.

² Die Errichtung von Familienfideikommissen ist nicht mehr gestattet.

→ Restriktive Auslegung von ZGB 335: Verbot der voraussetzungslosen Unterhaltsstiftung

b. In Liechtenstein sind solche voraussetzungslosen Unterhaltsstiftungen zulässig



III. Internationale Aspekte

2. Familienstiftung

c. Internationales Privatrecht

- IPRG 154: Ausländische Stiftungen werden grundsätzlich anerkannt, wenn sie am Inkorporationsort wirksam gegründet worden sind.
- ZGB 335 als Bestandteil des *ordre public* (IPRG 17) oder der *lois d'application immédiate* (IPRG 18)?
- **Entscheidende Frage: Eingriffscharakter des ZGB 335?**
- Die inhärenten Schwächen der Norm
- Angesichts der heutigen Mobilität von Vermögen und rechtlicher Gestaltungsformen kaum mehr zeitgemäss



III. Internationale Aspekte

2. Familienstiftung

c. Internationales Privatrecht

- Eingriffsnormcharakter des ZGB 335 vom BGer im Bezug auf liechtensteinische Stiftung verneint (BGE 135 III 614 (17.11.09))
- Folgen: Mögliche Neukonzeption der Schweizer Familienstiftung?
 - In Anlehnung an andere Institute des Erbrechts voraussetzungslose Unterhaltsstiftung zulässig, wenn zeitlich begrenzt?
 - Andere Familienstiftungen weiterhin zeitlich unbeschränkt möglich?
 - Weitere Modelle?



III. Internationale Aspekte

2. Familienstiftung

d. (Internationales) Steuerrecht

- **Transparenz:** Trotz zivilrechtlicher Anerkennung kann einer ausländischen Stiftung die Qualität als Steuersubjekt versagt werden, wenn das Stiftungsvermögen im Rahmen einer **wirtschaftlichen Betrachtungsweise** dem Stifter oder den Begünstigten zugerechnet werden kann; entscheidend ist hierbei die Ausgestaltung im Einzelfall
- Aber: **VG St. Gallen v. 29.8.2007** im Hinblick auf liechtensteinische Stiftungen zu weitgehend, wonach alle Arten von Abänderungsrechten des Stifters „ausdrücklich ausgeschlossen“ sein müssen



III. Internationale Aspekte

3. Fazit

- Im Rahmen der Regeln des internationalen Privatrechts ist der Einsatz der ausländischen Stiftung möglich
- Neben der Schweizer Stiftung hat die Stiftung des liechtensteinischen Rechts grosse Bedeutung
- Zunehmend kommen weitere Stiftungsrechte auf den Markt (Kanal-Inseln, Karibik, mittlerer Osten)
- Aber: Neues politisches und regulatorisches Umfeld wird Stiftung als Planungsvehikel zu schaffen machen



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Folien sind abrufbar unter:

www.rwi.uzh.ch/jakob
www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)
Lehrstuhl für Privatrecht
Universität Zürich